



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8438 –**

### **Frage Nummer 23**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Ralf  
Stadler**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den Vorgang, dass an der Mittelschule St. Wolfgang in Landshut im Deutschunterricht Arbeitsblätter verteilt wurden, in denen die AfD als „gefährlich für Freiheit und Gerechtigkeit“ bezeichnet und eine Wahlentscheidung zugunsten der AfD als „nicht gut für die Demokratie“ dargestellt wird, und welche Schritte unternimmt sie, um solche Verstöße gegen den Beutelsbacher Konsens und die schulische Neutralitätspflicht künftig zu verhindern sowie Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Das der Anfrage zu Grunde liegende Arbeitsblatt wurde dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) auf entsprechende Nachfrage durch die Regierung von Niederbayern als personalverwaltende Stelle in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Landshut kurzfristig übersandt.

Das StMUK sorgt dafür, dass auch im nachgeordneten Geschäftsbereich alle rechtlichen Bestimmungen, insb. auch die beamtenrechtlichen Pflichten, eingehalten werden. Werden mögliche Dienstpflichtverletzungen bekannt, wird selbstverständlich geprüft, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen erforderlich sind. Dies gilt gleichermaßen für andere personalverwaltende Stellen im Ressortbereich des StMUK, etwa den Regierungen im Falle einer Lehrkraft an einer Mittelschule.

Generell gilt, dass Lehrkräfte gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bei ihrer dienstlichen Tätigkeit zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet sind. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens trägt die Lehrkraft die pädagogische Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern). Dazu gehört auch, über Politische Bildung zu informieren und die Schülerinnen und Schüler zur eigenen Meinungsbildung zu befähigen. Wie für alle anderen Beamtinnen und Beamten ist es auch Dienstpflicht der Lehrkräfte, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG). Handlungen von Lehrkräften sind folglich auch im Hinblick auf die Verfassungstreuepflicht zu bewerten.

Letztlich sind beide grundlegenden beamtenrechtlichen Verpflichtungen im Sinne einer praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallbetrachtung und Vornahme einer Rechtsgüterabwägung, ob sich das konkrete Verhalten der Lehrkraft noch im Rahmen des Zulässigen bewegt oder die Grenze bereits überschritten ist. Diese Prüfung ist vorliegend durch die Regierung von Niederbayern durchzuführen.